

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren

(Amtsblatt der Europäischen Union L 341 vom 24. Dezember 2015)

Auf Seite 23, Erwägungsgrund 21, auf Seite 29, Artikel 1 Nummer 11 bezüglich Artikel 9 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, auf den Seiten 31 und 32, Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe b bezüglich Artikel 17 neue Absätze 5a, 5b, 5d und 5f der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, auf Seite 42, Artikel 1 Nummer 45 bezüglich Artikel 47 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, auf Seite 43, Artikel 1 Nummer 46 Buchstabe b bezüglich Artikel 48 neuer Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009, auf Seite 43, Artikel 1 Nummer 47 bezüglich Artikel 48a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 und auf Seite 84, Artikel 1 Nummer 136 bezüglich der Artikel 158b und 158c wird der Ausdruck „Markeninhaber“ bzw. dessen jeweilige grammatikalische Form durch das Wort „Inhaber“ in der entsprechenden grammatikalische Form ersetzt.

Seite 30, Artikel 1 Nummer 12 bezüglich Artikel 9a einleitender Teil der Verordnung (EG) Nr. 207/2009:

Anstatt:

„Besteht die Gefahr, dass die Verpackung, Etiketten, Anhänger, Sicherheits- oder Echtheitshinweise oder -nachweise oder andere Kennzeichnungsmittel, auf denen die Marke angebracht wird, für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird und dass diese Benutzung eine Verletzung der Rechte des Markeninhabers nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 darstellt, so hat der Inhaber der Unionsmarke das Recht, die folgenden Handlungen zu verbieten, wenn diese im geschäftlichen Verkehr vorgenommen werden:“

muss es heißen:

„Besteht die Gefahr, dass die Verpackung, Etiketten, Anhänger, Sicherheits- oder Echtheitshinweise oder -nachweise oder andere Kennzeichnungsmittel, auf denen die Marke angebracht wird, für Waren oder Dienstleistungen benutzt wird und dass diese Benutzung eine Verletzung der Rechte des Inhabers einer Unionsmarke nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 darstellt, so hat der Inhaber der Unionsmarke das Recht, die folgenden Handlungen zu verbieten, wenn diese im geschäftlichen Verkehr vorgenommen werden.“

Seite 32, Artikel 1 Nummer 19 bezüglich Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009:

Anstatt:

„(1) Ist eine Unionsmarke für den Agenten oder Vertreter des Markeninhabers ohne dessen Zustimmung eingetragen worden, so ist der Markeninhaber berechtigt, die Übertragung der Eintragung der Unionsmarke zu seinen Gunsten zu verlangen, es sei denn, dass der Agent oder Vertreter seine Handlungsweise rechtfertigt.“

muss es heißen:

„(1) Ist eine Unionsmarke für den Agenten oder Vertreter des Inhabers dieser Marke ohne dessen Zustimmung eingetragen worden, so ist der Inhaber berechtigt, die Übertragung der Eintragung der Unionsmarke zu seinen Gunsten zu verlangen, es sei denn, dass der Agent oder Vertreter seine Handlungsweise rechtfertigt.“

Auf Seite 63, Artikel 1 Nummer 97 bezüglich Artikel 113 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 wird der Verweis auf „Artikel 84 Absatz 2“ durch einen Verweis auf „Artikel 87 Absatz 2“ ersetzt.

Auf Seite 88, Artikel 2 werden folgende Nummern eingefügt:

„6a. In Regel 10 Absatz 1 wird der Verweis auf ‚Regel 4 Buchstabe c‘ durch einen Verweis auf ‚Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung‘ ersetzt.“

- „8a. Regel 23 wird gestrichen.
- 8b. In Regel 24 Absatz 1 wird der Verweis auf ‚Regel 84 Absatz 2‘ durch einen Verweis auf ‚Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung‘ ersetzt.“
- „9a. In Regel 47 wird der Verweis auf ‚Regel 84 Absatz 2‘ durch einen Verweis auf ‚Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung‘ ersetzt.“
- „16a. In Regel 93 Absatz 1 wird der Satz ‚ansonsten findet Regel 89 keine Anwendung‘ gestrichen.
- 16b. In Regel 93 Absatz 3 werden die Worte ‚und Regel 88‘ gestrichen.“
- „17a. In Regel 115 Absatz 6 wird der Verweis auf Regel 112 Absatz 2 gestrichen.
- 17b. In Regel 121 Absatz 3 Unterabsatz 2 wird der Verweis auf Regel 112 Absatz 2 gestrichen.“
-